



ESRS S3 – Betroffene Gemeinschaften

Fact Sheet zum ESRS S3

Einleitung

Die Zusammenfassung des ESRS S3 (European Sustainability Reporting Standards) befasst sich mit den Standards und Richtlinien zur Berichterstattung über Angaben zu Betroffenen Gemeinschaften. Der Standard zielt darauf ab, zu verstehen, welche Auswirkungen Unternehmen auf betroffene Gemeinschaften (Definition folgt) hat, welche Maßnahmen ergriffen wurden oder werden und welchen Risiken und Chancen das Berichtsunternehmen folglich ausgesetzt ist.

Allgemein behandeln die ESRS S1 – S4 themenbezogene Standards im Bereich „Social“, welche Themen wie Merkmale der eigenen Belegschaft, der Beschäftigten in der Wertschöpfungskette, Kunden und Endverbrauchern sowie betroffene Gemeinschaften umfassen. Trotz thematischer Abgrenzungen gibt es inhaltliche Überschneidungen zwischen den Standards, vor allem in den Bereich der Governance Standards.

Generelle Anforderungen	Environmental	Social	Governance
ESRS 1 Generelle Anforderungen	ESRS E1 Klimawandel	ESRS S1 Eigene Belegschaft	ESRS G1 Unternehmenspolitik
ESRS 2 Generelle Angaben	ESRS E2 Umweltverschmutzung	ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	
	ESRS E3 Wasser und Meeresressourcen	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften	
	ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme	ESRS S4 Verbraucher & Endnutzer	
	ESRS E5 Ressourcennutzung & Kreislaufwirtschaft		



Angabepflichten

Strategie

- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2: Interessen und Standpunkte der Interessenträger
- Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- S3-1 – Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften
- S3-2 – Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen
- S3-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können
- S3-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Parameter & Ziele

- S3-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen



ESRS S3 – Zielsetzung

ESRS S3 thematisiert Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO) auf die am weitesten gefasste Stakeholdergruppe der ESRS. Der Begriff „Betroffene Gemeinschaften“ wird in der CSRD wie folgt definiert:

„**Personen oder Gruppen, die in demselben Gebiet leben oder arbeiten, das von den Tätigkeiten eines berichtserstattenden Unternehmens oder seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen ist oder sein könnte.** Betroffene Gemeinschaften können von Gemeinschaften, die **unmittelbar neben der Betriebsstätte** des Unternehmens leben (lokale Gemeinschaften), bis zu **in weiterer Entfernung lebenden Gemeinschaften** reichen.“

Diese Definition zeigt, dass der Begriff alle Stakeholder mit einbezieht, die in geografischer Nähe zum Berichtsunternehmen oder Betriebsstätten oder Geschäftswegen bzgl. der gesamten Wertschöpfungskette (also der verbundenen Wirtschaftsaktivitäten) leben oder dort arbeiten.

Beispiele hierfür können sein:

- ❖ Anwohner (sowohl des Berichtsunternehmens als auch an Betriebsstätten von Unternehmen der Wertschöpfungskette).
- ❖ Anwohner an Straßen, die häufig für Transporte genutzt werden.
- ❖ Interessenvertreter, wie Gemeinden oder Kommunen
- ❖ Indigene Völker, deren Schutzzräume durch Wirtschaftsaktivitäten des Berichtsunternehmens oder in der Wertschöpfungskette beeinflusst werden.

Grob gesagt fallen unter ESRS S3 alle IRO auf die Gesellschaft an sich (zumindest den Teil der Gesellschaft, der direkte oder indirekte Auswirkungen aufgrund der Wirtschaftsaktivitäten des Berichtsunternehmens erfährt).

ESRS S3 wird dann berichtspflichtig, wenn die doppelte Wesentlichkeitsanalyse einzelne Nachhaltigkeitsaspekte, die in ESRS S3 thematisiert werden, als wesentlich bewertet. Die Nachhaltigkeitsaspekte, die in ESRS S3 behandelt werden, sind nahezu deckungsgleich mit denen der anderen Sozialstandards und fokussieren sich auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften, die Einhaltung von Bürgerrechten und politischen Rechten sowie die Einhaltung Rechte indigener Völker. Auch hier zeigt sich wieder der Bezug zur Einhaltung von Menschenrechten im Berichtsunternehmen sowie in der gesamten Wertschöpfungskette. Hierzu zählen ein Recht auf angemessene Unterbringung und Ernährung, Recht auf soziale und persönliche Sicherheit, Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie die besonderen Rechte indigener Völker.



Zusammenfassung von S3-1 bis S3-2

🌱 S3-1 – Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften

In ESRS S3-1 soll ein tieferes Verständnis vermittelt werden, wie ein Unternehmen (potenzielle) negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften ermittelt, bewertet und beheben möchte und welche Richtlinien es im Unternehmen diesbezüglich gibt. Es muss angegeben werden, inwiefern diese Strategien alle betroffenen Gemeinschaften oder nur Teile derer einbezieht. Hierzu zählen unter anderem auch alle relevanten Kommunikationskanäle zur Bekanntmachung (intern sowie extern) dieser Strategien und wie gewährleistet wird, dass Kommunikationsbarrieren umgangen werden. Besonderer Fokus liegt hier auf der Achtung der Menschenrechte. ESRS S3-1 erfordert eine Erklärung, inwieweit die Wirtschaftsaktivitäten des Berichtsunternehmens im Einklang mit den am weitesten verbreiteten Menschenrechtsvereinbarungen stehen (bspw. den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) und wie die Einhaltung sichergestellt wird. Etwaige Verstöße (auch in der Wertschöpfungskette) müssen hier zumindest grob beschrieben werden.

S3-2 – Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen

ESRS S3-2 soll vermitteln, wie das Berichtsunternehmen mit betroffenen Gemeinschaften im Dialog steht. Zum einen soll gezeigt werden, wie im Dialog mit betroffenen Gemeinschaften IRO identifiziert und bewertet werden, zum anderen soll auch gezeigt werden, inwiefern Ansichten betroffener Gemeinschaften die Wirtschaftsaktivitäten des Berichtsunternehmens beeinflussen. Es muss unter anderem offengelegt werden, wer am Dialog teilnimmt (direkte Stellvertreter oder vertretende Experten), betroffene Phasen des Sustainability Due Diligence Prozesses, Funktion und ranghöchste Stelle im Berichtsunternehmen, welches die operative Verantwortung über den Dialog hat. Sollten spezifische betroffene Gemeinschaften oder auch einzelne Gruppen innerhalb betroffener Gemeinschaften als besonders vulnerabel ggü. den Wirtschaftsaktivitäten des Berichtsunternehmens eingeschätzt werden, muss auf diese explizit eingegangen werden. Im Falle, dass sich unter den identifizierten betroffenen Gemeinschaften auch indigene Völker befinden, muss offengelegt werden, wie deren besonderen Rechte gewahrt werden und wie diese in den Stakeholder Dialog aufgenommen und bei diesem auch unterstützt werden. Sollte im Berichtsunternehmen kein Dialog-Prozess existieren, so ist dies offenzulegen. Zusätzlich kann ein Zeitplan zur Einführung eines Dialoges offengelegt werden.



Zusammenfassung von S3-3 bis S3-5

🌿 S3-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können

In ESRS S3-3 muss offengelegt werden, welche Kanäle das Berichtsunternehmen betroffenen Gemeinschaften zur Verfügung stellt und auch sicherstellt, dass diese wirksam sind. Außerdem soll offengelegt werden, wie das Berichtsunternehmen gemeinsam mit betroffenen Gemeinschaften Maßnahmen erarbeitet und umsetzt. Als Kanal für das Melden von Bedenken gelten wie auch in ESRS S1 & ESRS S2 jegliche Formen der Kontaktaufnahme wie Beschwerdeformulare, Hotlines, regelmäßige Austauschformate, die nach außen hin kommuniziert werden.

🌿 S3-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

ESRS S3-4 zielt darauf ab, eine Darstellung bzw. Übersicht der Maßnahmen im Zusammenhang mit wesentlichen IRO im Bereich der betroffenen Gemeinschaften zu geben. Zusätzlich zu den Mindestangabepflichten laut ESRS 2 MDR-A und MDR-T soll berichtet werden, welche Maßnahmen getroffen werden, um negative Auswirkungen zu vermeiden oder zu beseitigen. Im Anhang zu ESRS S3 befinden sich Beispiele für die Offenlegungspflichten zur Sicherstellung der Effektivität der Maßnahmen. Wichtig ist, dass hier nicht nur eine Beschreibung der Maßnahme genügt, sondern zusätzlich Informationen über die Resultate offengelegt werden sollen. Auch das Mitwirken in Verbänden oder Initiativen kann hier zur Erreichung der Offenlegungspflicht genügen.

🌿 S3-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Der Fokus von S3-5 liegt auf Unternehmenszielen bzgl. Verringerung der negativen Auswirkungen, Förderung positiver Auswirkungen und das Chancen- und Risikomanagement. Zusätzlich zu den in ESRS 2 MDR-T geforderten Mindestangaben soll ein Überblick über die Ziele und den Prozess zur Zielfestlegung gegeben werden. Ähnlich zu ESRS S2 gibt es keine vom Standard festgelegten Ziele bzw. Parameter, die in diesem Abschnitt berichtet werden müssen, lediglich ein paar formelle Anforderungen wie die Zeithorizonte oder die Zuordnung zu IROS sind hier festgesetzt.

Phase-In Regelung

Berichtsunternehmen, die nicht mehr als 750 Mitarbeitende beschäftigen können ESRS S3 in den ersten zwei Jahren entfallen lassen, auch wenn die abgedeckten Nachhaltigkeitsthemen als wesentlich bewertet wurden. Trotzdem soll für jedes wesentliche Thema aus ESRS S3 eine kurze Übersicht gegeben werden.

Innerhalb der ersten 3 Jahre der Berichtspflicht ist für den Fall, dass nicht alle Informationen über betroffene Gemeinschaften der Wertschöpfungskette vorliegen, dies anzugeben und auf eine gekürzte Angabepflicht zurückzugreifen. Diese enthalten laut ESRS S1 10.2. :

- ❖ Anstrengungen, die ein Unternehmen unternommen hat, um Informationen zu erhalten,
- ❖ eine Erklärung, wieso nicht alle Informationen zusammengetragen werden konnten
- ❖ eine Erläuterung, wie die Vollständigkeit der Informationen zukünftig gewährleistet werden soll.

Fazit

Durch die ziemlich breit gefasste Definition von betroffenen Gemeinschaften fallen potenziell sehr viele Stakeholder-Bereiche unter diesen Standard, was für viele Unternehmen bereits die erste Schwierigkeit darstellen wird (sowohl bei der Identifizierung als auch beim späteren Dialog). Besonders herausfordernd wird die Berichterstattung der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, da viele Berichtsunternehmen im Bereich der betroffenen Gemeinschaften selbst noch nicht aktiv geworden ist. Zur Implementierung von Verfahren und Prozessen, aber auch Zielen lohnt es sich an den im Standard mehrfach erwähnten Richtlinien zu orientieren:

- ❖ Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- ❖ Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- ❖ OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

CSRD konforme Nachhaltigkeitsberichterstattung: Unsere Leistungen

Nachhaltigkeitsberichterstattung (Exemplarisch)

- ✦ Grundlagenberatung für effektive Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß gesetzlichen Vorgaben (CSRD) und Entwicklungen
- ✦ ESG-Benchmarking als Fundament für die weitere Strategieentwicklung
- ✦ Gemeinschaftliche Erarbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie (CSRD konform)
- ✦ Unterstützung und Durchführung Wesentlichkeitsanalyse und Stakeholder Dialog
- ✦ Beratung und Standardisierung eines individuellen Berichterstattungsprozesses
- ✦ Unterstützung bei der Auswahl für geeignete Softwareunterstützung
- ✦ Erarbeitung eines CSRD-konformen und prüfungssicheren Berichtsteils des Lageberichts

Zusatzleistungen

- ✦ Erarbeitung eines Nachhaltigkeitsleitbildes und einer ausführlichen Nachhaltigkeitsstrategie
- ✦ Unterstützung bei der Operationalisierung der Strategie durch Erfahrung im Projektmanagement und PMO
- ✦ Einführung der OKR (Objectives & Key Results) Managementmethode zur optimalen Formulierung, Kommunikation und Umsetzung der Strategie
- ✦ Mitarbeiterschulungen in den Bereichen CSRD & OKR (inkl. Enablement zur eigenständigen Berichterstattung)
- ✦ Erarbeitung und Durchführung eines Change-Management Konzeptes zur nachhaltigen Verankerung in der Organisation
- ✦ Unterstützung beim Aufbau eines ESG-Kennzahlenreportings

Kontakt:

post@sustevia.de
www.sustevia.de

Sustevia



Sven Michael Willems
Co-Founder
sven.willems@sustevia.de
0176/80188723



Moritz Reiss
Co-Founder
moritz.reiss@sustevia.de
0176/61980237

